

## Gebührenordnung für die Benutzung des Parkbades (Freibad) der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
<a href="#">Link</a>	Gebührenordnung für die Benutzung des Parkbades (Freibad) der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 10. April 2019)

Bisher keine Änderungen

# Gebührenordnung für die Benutzung des Parkbades (Freibad) der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 10. April 2019

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 8. April 2019 folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Parkbades beschlossen:

## § 1

Für die Benutzung des Parkbades (Freibad) werden Gebühren (Eintrittspreise und sonstige Gebühren) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

(1) Die Gebühren für Eintrittskarten (Eintrittspreise) werden wie folgt festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Einzelkarte   |            |
| a) Erwachsene  | 3,50 €     |
| b) Kinder und Jugendliche (von 6 bis einschließlich 17 Jahre)  | 2,00 €     |
| 2. Einzelkarte, Abendtarif ab 18:00 Uhr  |            |
| a) Erwachsene  | 2,00 €     |
| b) Kinder und Jugendliche (von 6 bis einschließlich 17 Jahre)  | 1,50 €     |
| 3. Zehnerkarte   |            |
| a) Erwachsene  | 30,00 €    |
| b) Kinder und Jugendliche (von 6 bis einschließlich 17 Jahre)  | 17,00 €    |
| 4. Saisonkarte   |            |
| a) Erwachsene  | 70,00 €    |
| b) Kinder und Jugendliche (von 6 bis einschließlich 17 Jahre)  | 38,00 €    |
| 5. Familien-Saisonkarte<br>(gilt nur für Einwohnerinnen und Einwohner der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, die als Ehepaar, als Paar, das in einem eheähnlichen Verhältnis in häuslicher Gemeinschaft, als eingetragene Lebens-Partnerschaft oder als Alleinerziehende(r), jeweils mit Kind/ern zusammenleben) |            |
| a) je Elternteil   | 40,00 €    |
| b) für das 1. und 2. Kind (Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahre)   | je 24,00 € |
| c) jedes weitere Kind (Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahre)   | frei       |

(2) Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösetage. Zehnerkarten sind im Ausgabe- und Folgejahr gültig. Saisonkarten verlieren mit Ablauf der Badesaison ihre Gültigkeit. Saisonkarten sind nicht übertragbar, missbräuchliche Benutzung hat ihre Entziehung zur Folge.

### § 3

Es werden folgende Gebührenermäßigungen gewährt:

1. Schüler/-innen, Studierende, Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligengesetz, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ), Personen mit Schwerbehinderung, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/-innen und Limburg-Pass-Inhaber/-innen zahlen bei Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise oder Bestätigungen die für „Kinder und Jugendliche“ geltenden Eintrittspreise.
2. Inhaber/-innen des Limburg-Passes erhalten zusätzlich

auf Einzelkarten	1,00 €	Ermäßigung
auf Zehnerkarten	7,50 €	Ermäßigung
auf Saisonkarten	17,50 €	Ermäßigung
auf Familienkarten	10,00 €	Ermäßigung für jedes zahlende Familienmitglied.
3. Geschlossene Gruppen (z.B. Schulklassen) unter Leitung einer Aufsichtsperson zahlen

pro Gruppenmitglied für Kinder und Jugendliche	1,50 €
und für Erwachsene	2,50 €
4. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden keine Eintrittsgelder erhoben. Der Besuch des Parkbades ist Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.  
Für hessische Ehrenamtskarte-Inhaber/-innen werden keine Eintrittsgelder erhoben.

### § 4

Sonstige Gebühren werden erhoben für:

1. Verlust des Garderobenschlüssels 12,00 €
2. Wertsachenaufbewahrung 2,00 €
3. Erstattung des Reinigungsaufwandes bei schuldhaft verursachter Verschmutzung der Badeeinrichtungen (Wann eine besondere Verschmutzung im vorgenannten Sinne vorliegt, bestimmt das jeweils zuständige Aufsichtspersonal) nach Aufwand
4. Telefongebühren je Einheit 0,30 €.

## § 5

(1) Bei Sonderveranstaltungen findet diese Gebührenordnung keine Anwendung. Das Entgelt richtet sich in diesen Fällen nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Die Entscheidung, ob eine Sonderveranstaltung i. S. des Absatzes 1 vorliegt, trifft der Magistrat.

(3) In besonderen Fällen kann der Magistrat auf Antrag – auch für Veranstaltungen, die keine Sonderveranstaltungen sind – weitere Gebührenermäßigungen über den in § 3 genannten Rahmen hinaus gewähren.

## § 6

(1) Die Gebühren nach §§ 2 und 3 sind vor der Benutzung des Bades durch Lösen von Eintrittskarten zu zahlen.

(2) Die sonstigen Gebühren sind bei Inanspruchnahme zu zahlen.

## § 7

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20. Dezember 2011 außer Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 10. April 2019

Der Magistrat der Kreisstadt  
Limburg a. d. Lahn

( L.S. )

gez.  
(Michael Stanke)  
1. Stadtrat

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Parkbades (Freibad) der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 10. April 2019 wurde am 18. April 2019 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 19. April 2019 in Kraft getreten.

Limburg a. d. Lahn, 23. April 2019

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn  
Im Auftrag

( L.S. )

gez.  
( Gläser )  
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)